

Satzung des Ortsverbands Seevetals

Urfassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2005, einschließlich der Änderungen bis zum 08.05.2023.

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Ortsverband Seevetal. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Seevetal.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Gemeinde Seevetal.
- (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet (Ausnahme siehe § 3 (1)). Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Seevetal hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90 / Die Grünen bekennt. Mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Der Kreisverband wird unverzüglich über die Aufnahme informiert.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Wegzug aus Seevetal. Aus Seevetal verzogene Mitglieder können mit Zustimmung des Ortsverbandes Mitglieder in Seevetal bleiben.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern (Erster Vorsitz, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und ein/e Kassierer/in).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden direkt in ihre Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband oder der Ortsfraktion stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung kann auch in digitaler Form, z. B. per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, so kann eine neue OMV zwei Wochen später mit der gleichen Tagesordnung angesetzt werden, die dann ohne Ansehen der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Beschlüssen von Satzungsänderungen ist immer eine Anwesenheit von 20% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen sind offen, sofern kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (2) Die Bewerber/innen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 24 NKWG, §30 ff. NKWO) einzuhalten.

§ 9 Kinderbetreuung

Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Vorstand.

§ 10 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Für Schüler/innen, Studierende und die zweiten Mitglieder einer Familie gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Der ermäßigte Beitrag ist so hoch, wie die Abführung an den Kreisverband beträgt, dabei wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem Einkommen oder anderweitigen finanziellen Engpässen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Beiträge sind im Voraus an den Ortsverband zu leisten.
- (2) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die spendende Person nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.
- (3) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (4) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (5) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§11 Mandatsbeiträge

- (1) Von Personen, die ein Amt oder Mandat für die Grünen innehaben, sowie Personen, die vom Vorstand oder der Fraktion in Aufsichtsgremien entsandt werden, wird erwartet, dass sie neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen freiwillige Mandatsabgaben an den Ortsverband abführen.
- (2) Die Höhe der Mandatsabgaben beträgt 1/3 der jeweiligen Aufwandsentschädigung. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeisteramt, wird ebenfalls ein freiwilliger Beitrag von 1/3 erwartet.
- (3) Für Personen, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf 1/6 reduziert werden. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können bei den Mandatsabgaben berücksichtigt werden.
- (4) Die Mandatsabgaben werden monatlich, quartalsweise oder jährlich an den Ortsverband gezahlt.

§ 12 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Ortsverband besitzt Finanz- und Personalautonomie
- (2) Der Ortsverband (OV) kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband (KV) per Beschluss der Mitgliederversammlung abgeben, entweder durch
 - a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z. B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV; oder
 - b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.

- (3) Der/Die Kassierer/in legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampffahre gebildet werden.
- (4) Der/Die Kassierer/in ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung und die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes.
- (5) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstands- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Verabschiedet auf der Ortsmitgliederversammlung in Hittfeld am 08.05.2023